jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/4/27 2008/08/0154

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.2011

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §539a;

1. ASVG § 539a heute
2. ASVG § 539a gültig ab 01.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

Rechtssatz

Es ist wirtschaftlich nicht ganz ungewöhnlich, die Absicht zur Auflösung eines Dienstverhältnisses nicht durch Kündigung, sondern durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verwirklichen (Hinweis E 23. Jänner 2008, Zl. 2006/08/0325).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008080154.X04

Im RIS seit

19.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at